

Satzung
des
JusProg
Körperschaft zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in Telemedien
e.V.

§ 1
Körperschaftsname, Sitz, Rechnungsjahr

1. Der Körperschaft führt den Namen **JusProg - Körperschaft zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in Telemedien** (im Folgenden "Körperschaft" genannt). Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung lautet der Name **JusProg Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in Telemedien e.V.**
2. Sitz der Körperschaft ist Hamburg.
3. Rechnungsjahr der Körperschaft ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2
Zweck der Körperschaft

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Körperschaft fördert den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Inhalten in Telemedien, die deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können (§ 5 JMStV), sowie vor Angeboten in Telemedien, welche die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. *Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung, Betrieb und Pflege von Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV, die einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Angeboten in Telemedien ermöglichen. Er arbeitet mit staatlichen Stellen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung der Körperschaftsziele zusammen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Körperschaft soll mindestens sieben Mitglieder haben. Mitglied der Körperschaft kann jeder Anbieter von Telemedien im Sinne des JMStV werden.
2. Natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Institutionen und staatliche Stellen können der Körperschaft als fördernde Mitglieder beitreten, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

Anbieter von Telemedien im Sinne des JMStV, die mehr als fünf Mitarbeiter haben, können nur im Ausnahmefall und auf begründeten Antrag beim Vorstand Fördermitglieder werden. Für Anbieter von Telemedien ist vorrangig die Vollmitgliedschaft im Sinne des Abs. 3.1 vorgesehen.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der Körperschaft zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Neu-Mitglieder benötigen zur Aufnahme zwei Befürworter ("Bürgen") aus dem Kreis der Gründungsmitglieder. Sollte die Zahl der Gründungsmitglieder unter zehn liegen oder zu einem späteren Zeitpunkt darunter sinken, benötigen Neu-Mitglieder zwei Bürgen aus dem Kreis der zehn am längsten der Körperschaft angehörenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Weitere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden durch den Vorstand festgelegt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und kann nicht übertragen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Auflösung des Mitglieds,
 - b) Ausschluss aus dem Körperschaft,
 - c) durch freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft (Austritt)
 - d) bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Körperschaft verstoßen hat,
 - b) das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge mindestens sechs Monate im Rückstand ist oder
 - c) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
7. Die Streichung von fördernden Mitgliedern aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das fördernde Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.

§ 4 Organe

Organe der Körperschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Körperschaft besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Vorstandsmitglieder müssen nicht zugleich auch Mitglieder der Körperschaft sein. Die Mitgliederversammlung kann weitere Stellvertreter wählen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft. Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern ein neues Vorstandsmitglied bestimmt wurde.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung angemessen verkürzt werden.
6. Der Vorstand entscheidet, sofern dies in der Satzung im konkreten Fall nicht anders bezeichnet ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder email) sind möglich, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege virtueller Vorstandssitzungen nach dem Muster der virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 6 Abs. 10) gefasst werden.
7. Der Körperschaft kann eine hauptamtliche Geschäftsstelle unterhalten, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer wird von

der Mitgliederversammlung bestimmt. Er wird zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellt, der der Körperschaft bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand und ist im Innenverhältnis an dessen Weisungen gebunden. Der Vorstand kann einen Katalog von Geschäften bestimmen, für die der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 6 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung alle Körperschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht als laufende Geschäfte dem Vorstand oder dem Geschäftsführer obliegen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Rechnungsjahr,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - g) Ausschluss eines Mitglieds.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei jedes Mitglied nur maximal zwei andere Mitglieder vertreten kann.
3. Ein Mitglied, das mit der ordnungsgemäßen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung vom Vorstand eingeräumter Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise mehr als drei Monate im Rückstand ist, ist so lange nicht stimmberechtigt, wie es den ausstehenden Betrag nicht in voller Höhe bezahlt hat.
4. Möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Rechnungsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Körperschaft erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder der Körperschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter und bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder durch

ein von der Mitgliedsversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmacht durch andere in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Beschlüsse werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben wird.
9. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Abs. 4 Satz 2 zu verlangen bleibt unberührt. Hierzu wird den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagesordnung vom Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Einräumung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail zu Händen des Vorstandes. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Auch die durch eine entsprechende Vollmacht abgegebene Stimme eines stimmberechtigten Mitglieds wird als Stimme entsprechend der stimmberechtigten Mitglieder gewertet. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sämtlichen Mitgliedern schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben.
10. Eine Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) im Mitgliederbereich der Internet-Seite der Körperschaft durchgeführt werden. Die Einberufung der Online-Versammlung erfolgt entsprechend Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist zehn Tage beträgt. Für die Durchführung der Online-Versammlung gilt Abs. 6 entsprechend.
11. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung des Körperschaftszwecks.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat der Körperschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Beirat sollen Personen angehören, die Erfahrungen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes haben. Dies können Jugendschutzbeauftragte der Telemedien-Anbieter oder Personen aus gesellschaftlichen Gruppen sein, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes befassen. Mitglieder des Beirats sollen nicht zugleich auch Mitglieder der Körperschaft sein. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

2. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Für die Wahl und die Abberufung von Beiratsmitgliedern ist der Vorstand zuständig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit durch den Vorstand nachgewählt.
3. Der Beirat ist das orientierungsgebende Gremium der Körperschaft. Er berät die Körperschaft in Fragen des Jugendschutzes und legt die Leitlinien fest, nach denen die Alterseinstufung der Angebote von Telemedien-Anbietern in dem von der Körperschaft betriebenen und gepflegten Jugendschutzprogramm erfolgt. Hierbei hat er sich an die Vorgaben des JMStV und der zu seiner Durchführung erlassenen Satzungen und Richtlinien, der übrigen Jugendschutzgesetze, des Grundgesetzes und der sonstigen Gesetze zu halten.
4. Sitzungen des Beirates finden mindestens halbjährlich statt. Sie können auch als virtuelle Beiratssitzungen nach dem Muster der virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 6 Abs. 10) abgehalten werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertretern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder email einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Entspricht der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen, kann der Beirat durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben, selbst einberufen werden.
5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Beschlüsse des Beirats können auch im Umlaufverfahren entsprechend § 6 Abs. 9 gefällt werden, sofern kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
6. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Er hat hierbei kein Stimmrecht.
7. Die Beiratsmitglieder sind über die internen Angelegenheiten der Körperschaft sowie über ihre konkrete Tätigkeit und die Beschlüsse des Beirates Dritten gegenüber zum Schweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat hinaus. Ausgenommen ist die Begründung des Beirates gegenüber Beschwerdeführern (§ 8 Abs. 1).

§ 8

Beirat als Beschwerdestelle

1. Der Beirat fungiert als Beschwerdestelle und entscheidet über Beschwerden
 - a) von Telemedien-Anbietern über die Alterseinstufung ihrer Angebote in dem Jugendschutzprogramm der Körperschaft und
 - b) von Dritten über die Alterseinstufung oder Nichtberücksichtigung von Telemedien-Angeboten in dem Jugendschutzprogramm der Körperschaft,

soweit die Körperschaft der Beschwerde nicht bereits abgeholfen hat. Helfen die Geschäftsstelle bzw. die Personen, die der Körperschaft mit der Alterseinstufung betraut hat, einer Beschwerde nicht ab, so kann der abgewiesene Beschwerdeführer schriftlich Beschwerde gegen diese Entscheidung zum Beirat erheben, der

dann verbindlich hierüber entscheidet. Für die Beschlussfassung über Beschwerden gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

2. Der Beirat kann aus seiner Mitte Beschwerdeausschüsse mit jeweils mindestens drei Mitgliedern bilden, die anstelle des Beirats über die Beschwerden entscheiden.
3. Der Beirat kann sich eine Beschwerdeordnung geben, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine solche erlässt.

§ 9

Mitgliedsbeiträge, Vermögen

1. Die Körperschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, staatliche Fördermittel, Spenden und sonstige Mittel.
2. Die Mitglieder der Körperschaft zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
3. Zur Deckung besonderer Kosten kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder i.S.d. § 3 Abs. 2 setzen ihren Jahresbeitrag selbst fest, wobei der Jahresbeitrag mindestens € 100,-- betragen muss. Der Vorstand kann Ausnahmen vom Mindestbeitrag beschließen. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder.
2. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Sollte es sich bei den Fördernden Mitgliedern um öffentliche Institutionen, staatliche Stellen, Verbände oder Körperschaften handeln, muss der Jahresbeitrag mindestens € 12.000,-- betragen. Der Vorstand kann bei begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen vom Mindestbeitrag beschließen. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder.
4. Fördernde Mitglieder im Sinne des §10 Abs. 3 sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und haben ein Stimmrecht.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

1. Die Körperschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung der Körperschaft bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
2. Im Fall der Auflösung der Körperschaft wird als Liquidator der Vorstand eingesetzt, der zurzeit im Amt ist.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Körperschaftsvermögen an den Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) mit der Körperschaftsregisternummer VR 20264 Nz beim AG Charlottenburg Berlin, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und des Jugendschutzes zu verwenden hat.

§ 12

Übergangsvorschrift zur Anmeldung der Körperschaft

Der Vorstandsvorsitzende ist bevollmächtigt, von dem Körperschaftsregister angeregte Veränderungen der Satzung vorzunehmen und anzumelden. Der Vorstandsvorsitzende ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

--

Stand: 09.05.2019